



---

# Videoüberwachung

**Ihre Ware gehört Ihnen!**



Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH  
Westendstraße 70  
60325 Frankfurt am Main  
Beauftragte für Innovation und Technologie im Handel  
Frau Julia Moastafa  
Tel.: 069 / 74742-206  
Fax: 069 / 74742-300  
Mail: [Moastafa@bzffm.de](mailto:Moastafa@bzffm.de)  
Web: [www.bzffm.de](http://www.bzffm.de)

# VIDEOÜBERWACHUNG

## 1. Einleitung

In den letzten 20 Jahren hat sich die Videoüberwachung, beschleunigt durch den technischen Fortschritt und den damit geringeren Preisen, massiv in Deutschland ausgebreitet.

„Mit der Videoüberwachung sind besondere Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden. Weil eine Videokamera alle Personen erfasst, die in ihren Bereich kommen, werden von der Videoüberwachung unvermeidbar völlig unverdächtige Menschen mit ihren individuellen Verhaltensweisen betroffen. Erfassung, Aufzeichnung und Übertragung von Bildern sind für die Einzelnen in aller Regel nicht durchschaubar. Schon gar nicht können sie die durch die fortschreitende Technik geschaffenen Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten abschätzen und überblicken. Die daraus resultierende Ungewissheit, ob und von wem sie beobachtet werden und zu welchen Zwecken dies geschieht, erzeugt einen latenten Anpassungsdruck (Entschließung der 59. DSB Konferenz 2000).

Daher müssten

- eine strenge Zweckbindung der Überwachungsmaßnahmen,
- eine differenzierte Abstufung zwischen Übersichtsaufnahmen, dem gezielten Beobachten Einzelner, dem Aufzeichnen von Bildern und dem
- Zuordnen dieser Daten zu bestimmten Personen,
- eine deutliche Kennzeichnung der Videoüberwachung,
- die Unterrichtung identifizierter Personen
- und eine möglichst schnelle Löschung der Daten gewährleistet werden.

Mit dem Ende der 1990er Jahre setzten sich digitale Systeme durch. Dadurch lassen sich die Daten weitaus einfacher handhaben. Durch billige Speichermöglichkeiten kann man die Aufnahmen nahezu unbegrenzt aufzeichnen, die begrenzte Kapazität eines Videobandes stellt so kein Problem mehr da.

## 2. Interessen hinter der Videoüberwachung

- Sicherheitsinteressen
- Prävention gegen Ladendiebstahl
- Prävention gegen interne Delikte (Lager / Kasse)
- Aufdecken von Manipulationen, Kassensplatzüberwachung / Diskrettechnik
- Dokumentation

- Recherche
- Management / Videofernübertragung
- Marketingfunktion (Frequenzmessung)

Bei der praktischen Anwendung muss auf größtmögliche Sorgfalt geachtet und darf nicht an wichtigen Punkten gespart werden, insbesondere sollte die Technik dem neuesten Stand entsprechen und vor allem das Personal gut geschult sein, um auf Basis der erlangten Videobilder keine falschen Schlüsse zu ziehen, dem Täter Gelegenheiten zur Vermeidung zu geben oder sich zu einseitig auf bestimmte Personen oder Delikte zu konzentrieren. Nur so ist es möglich, dass Videoüberwachung einen präventiven Nutzen überhaupt entfalten kann.

### **3. Datenschutzrecht**

Die „Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optischelektronischen Einrichtungen“ wird heute durch §6b des Bundesdatenschutzgesetzes geregelt.

Dieser erlaubt die Videoüberwachung zum Zweck der Aufgabenerfüllung für eine öffentliche Stelle (z. B. durch die Bundespolizei an Bahnhöfen), der Durchsetzung des Hausrechts (z. B. durch Kaufhausbesitzer), der Wahrnehmung berechtigter Interessen (z. B. als Maßnahme gegen Vandalismus) für konkret festgelegt Zwecke unter der Voraussetzung, dass keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen (BDSG §6b 2003).

Allerdings gilt es einige organisatorische Sicherungen zu beachten. So ist eine strikte Zweckbindung der gesammelten Daten obligatorisch. Des Weiteren muss die Öffentlichkeit über den Umstand der Überwachung informiert werden. Außerdem sollen Betroffene im Fall der Identifikation benachrichtigt werden.

Eine Aufzeichnung ist nur im Fall der Erforderlichkeit gestattet und die Daten müssen gelöscht werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Der privat-intime Bereich des Bürgers darf nicht verletzt werden (BDSG §6b 2003). Kameras in Toiletten oder Umkleidekabinen sind deshalb unzulässig.

## **4. Digitalen Videoüberwachung**

### **4. 1 Komponenten**

- DVR – Digitalrekorder
- Kameras
- Monitore
- Systemtechnik

## 4.2 Vorteile der »Digitaltechnik

- Produktspezifisch sind höhere Auflösung und damit eine bessere Detailerkennbarkeit möglich
- Weniger externe Störeinflüsse auf (Video- und Steuer-) Leitungen durch digitale Signalübertragung
- Video-, Audio-, Steuerdaten u. Stromversorgung können über ein u. die gleiche Leitung übertragen werden
- Bei kleinen Systemen kann nach vorheriger Prüfung das vorhandene Netzwerk genutzt werden, ohne dass es zu störenden Performanceeinbußen bei der Bedienung aller im Netzwerk genutzten Hard- und Software kommt
- Live- und/oder Archivbilder stehen allen Zugriffsberechtigten Nutzern über das Netzwerk auf ihren Standardrechnern zur Verfügung
- Bei Volldigitalsystemen ist die Speicherkapazität für Video allein abhängig von der Größe der Festplatten der jeweiligen Server

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?  
Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gerne!**

Die Beauftragten für Innovation und Technologietransfer Hessen (BIT) werden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) gefördert.



Quellen:

<https://www.datenschutzzentrum.de/video/videoibt.htm>